

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grabow

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Grabow „Westliche Altstadt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (BauGB),
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

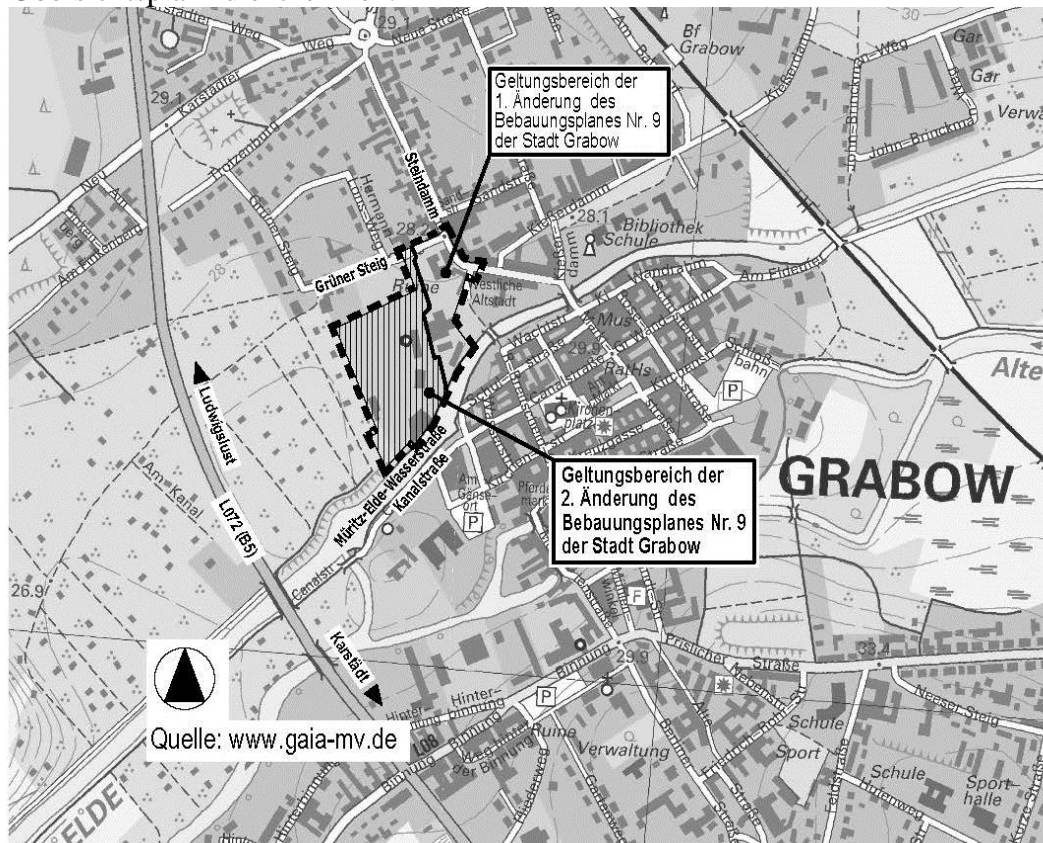
Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat in ihrer Sitzung am 20.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westliche Altstadt“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 9 „Westliche Altstadt“ wird begrenzt:

- nördlich: durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung „Grüner Steig Nr. 9a und den „Grünen Steig“,
- östlich: durch Planstraße A und die Baugebiete WA3.2 und WA4.2 der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, rückwärtige Grundstücksgrenzen der Grundstücke Steindamm 45 und Steindamm 46,
- südlich: durch die Müritz-Elde-Wasserstraße,
- westlich: durch die Kleingartenanlage „Alte Elde e.V.“ und die Bebauung Grüner Steig Nr. 8.

Die Plangebietsgrenzen des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

Für die festgesetzten Baugebiete WA1.1, WA1.2, WA2.1 und WA2.2 werden bisherige Regelungen und Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen nicht mehr festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der von der Stadtvertretung der Stadt Grabow in der Sitzung am 20.02.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westliche Altstadt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet, begrenzt:

- nördlich: durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung „Grüner Steig Nr. 9a und den „Grünen Steig“,
- östlich: durch Planstraße A und die Baugebiete WA3.2 und WA4.2 der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, rückwärtige Grundstücksgrenzen der Grundstücke Steindamm 45 und Steindamm 46,
- südlich: durch die Müritz-Elde-Wasserstraße,
- westlich: durch die Kleingartenanlage „Alte Elde e.V.“ und die Bebauung Grüner Steig Nr. 8

und der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.03.2018 bis zum 13.04.2018

während der folgenden Zeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Grabow, in 19300 Grabow, Berliner Straße 8a, im Bauamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgeben.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.grabow.de/index.php/buergerservice/infos-aus-der-verwaltung/755-satzung-ueber-die-2-aenderung-des-bebauungsplanes-nr-9-der-stadt-grabow-westliche-altstadt> zur Einsichtnahme eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Grabow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Grabow, den 21.02.2018


Stefan Sternberg
Bürgermeister
der Stadt Grabow

